

Statut der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R. (StRG)

In der Neufassung vom 22. Januar 2020 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in
Deutschland, Nr. 2, Jahrgang 2020, S. 1 ff.)

Präambel. (1) Gemäß der Bibel war die Leitende Körperschaft der Christen des ersten Jahrhunderts eine Körperschaft aus Jüngern Jesu, die durch seine Lehren eng miteinander verbunden waren. Sie versorgte die Versammlungen mit biblischen Richtlinien über religiöse Angelegenheiten, und diese Richtlinien halfen, die Einheit in der Lehre zu bewahren. Auch sorgte sie für den nötigen geistlichen Beistand der Christen des ersten Jahrhunderts (Apostelgeschichte Kapitel 15 und 16).

(2) Die ekklesiastische Leitende Körperschaft von Jehovas Zeugen (im Folgenden „Leitende Körperschaft“ genannt) gibt heute in ähnlicher Weise Anleitung, Ermunterung und Ratschläge und erlässt Richtlinien (Apostelgeschichte 20:27; Römer 1:11, 12; Hebräer 13:22; Apostelgeschichte 16:4), die auf die Bibel gestützt sind, um Jehovas Zeugen zu helfen, die Einheit in der Lehre zu bewahren (Philipper 1:27) und für den nötigen geistlichen Beistand zu sorgen (1. Thessalonicher 2:7, 8).

(3) Jehovas Zeugen üben ihre Religion unter der geistlichen Leitung der Leitenden Körperschaft aus (Matthäus 24:45–47). Auf diese Weise bilden Jehovas Zeugen mit ihren Gliederungen und Einrichtungen eine weltweite Religionsgemeinschaft, eine durch das Band der Liebe vereinigte „Bruderschaft“ (Johannes 13:34, 35; 1. Petrus 2:17; Kolosser 3:14) nach biblischem Muster (1. Korinther 12:12, 13). Jehovas Zeugen und ihre Gliederungen und Einrichtungen im Wirkungsbereich dieses Statuts bilden die Religionsgemeinschaft „Jehovas Zeugen in Deutschland“ (im Folgenden „Religionsgemeinschaft“ genannt) unter der Aufsicht des Zweigkomitees (§ 3). Die Religionsgemeinschaft ist Teil der weltweiten Religionsgemeinschaft von Jehovas Zeugen.

(4) Gemeinsame Grundlage für das Wirken aller Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft ist das religionsgemeinschaftliche Recht (im Folgenden „Religionsrecht“ genannt; Psalm 19:7; Psalm 1:2; Galater 6:2). Dieses beinhaltet das von der Leitenden Körperschaft vermittelte Verständnis der biblischen Lehre sowie des Aufbaus (Gliederung) und der Wirkungsweise der Religionsgemeinschaft (Matthäus 24:45–47). Hierin eingeschlossen sind die in Briefen und Publikationen veröffentlichten oder mündlich durch die Leitende Körperschaft, deren Beauftragte oder das Zweigkomitee in dessen Zuständigkeitsbereich übermittelten Anleitungen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gegebenheiten werden von allen Zeugen Jehovas mit dem Empfang ihrer Wassertaufe anerkannt (Jesaja 2:2, 3).

(6) Die Religionsgemeinschaft ist seit 1897 in Deutschland tätig. Jehovas Zeugen wurden mehrfach Opfer von Entrechtung, Verbot und Verfolgung. Während der Zeit des Nationalsozialismus waren mehrere tausend Zeugen Jehovas wegen der Aus-

StRG 1.1

übung ihrer Glaubens- und Gewissensüberzeugung – wie der Predigtstätigkeit, der Verweigerung des Hitlergrußes oder des Wehrdienstes – in Gefängnissen oder Konzentrationslagern inhaftiert. Über eintausend Zeugen Jehovas fanden den Tod. Auch unter dem Herrschaftsbereich der DDR wurden Jehovas Zeugen verfolgt. Erneut wurden Tausende von ihnen wegen ihres Glaubens zu langjährigen Haftstrafen verurteilt, manche fanden auch dort den Tod. Eingedenk dieser treuen Glaubenszeugen sind Jehovas Zeugen in Deutschland entschlossen, mit demselben Glaubenseifer das Gebot Jesu an seine Nachfolger, die gute Botschaft zu verkündigen, weiterhin zu befolgen.

(7) Jehovas Zeugen leben in der Erwartung, dass die Verwirklichung einer neuen gerechten Welt unter der Herrschaft des Königreiches Gottes unter der Leitung Christi nahe bevorsteht. Die leidvollen Umstände, die Menschen heute unglücklich machen, werden dann beseitigt sein. Selbst Krankheit und Tod werden dann der Vergangenheit angehören (Offenbarung 21:4). Jehova Gott lädt heute Menschen aus allen Nationen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihrer Bildung ein, durch Jesus Christus zu ihm zu kommen, um von ihm unterwiesen zu werden (Jesaja 2:3, 4). Diese Einladung, mit Jehova Gott versöhnt zu werden (2. Korinther 5:20) und seine Freundschaft zu erlangen (Jakobus 2:23), soll heute nach dem Willen Gottes allen Menschen bekannt gemacht werden (Matthäus 24:14; 28:19, 20).

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich. (1) Die Religionsgemeinschaft trägt den Namen „Jehovas Zeugen in Deutschland“. Ihr wurden mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 13. Juni 2006 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

(2) Die Religionsgemeinschaft hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Religionsgemeinschaft ist in Deutschland (Wirkungsbereich) tätig. Sie kann auch in anderen von der Leitenden Körperschaft zugeteilten Gebieten tätig werden. Außerdem unterstützt sie das weltweite Werk der Zeugen Jehovas.

§ 2 Zweck. (1) Das Wirken der Religionsgemeinschaft hat zum Ziel, Zeugnis abzugeben über den Namen, das Wort und die Souveränität des allmächtigen Gottes JEHOVA sowie über das Evangelium vom Königreich Gottes unter der Herrschaft Jesu Christi (Matthäus 24:14; 28:19, 20; Psalm 83:18; Jesaja 43:10–12). Hierzu vermittelt sie biblische Bildung „zur Erziehung in der Gerechtigkeit“ durch die Durchführung von kostenfreien Schulen und öffentlichen gottesdienstlichen Zusammenkünften (3. Mose 23; Hebräer 10:23–25), „damit der Mensch Gottes völlig geeignet und für jedes gute Werk vollständig ausgerüstet ist“ (2. Timotheus 3:16, 17). Die Religionsgemeinschaft verkündet das Wort Gottes u. a. durch Herstellung, Beschaffung, Import, Export und Verbreitung von Bibeln und bibelerklärenden Medien aller Art. Sie unterstützt ihre Mitglieder in deren persönlicher Glaubensausübung. Um den Menschen die Liebe Gottes und seinen Trost zu seiner Verherrlichung bekannt zu machen (2. Korinther 9:13; 1. Petrus 2:12), gewährt sie Opfern von Katastrophen und notleidenden oder hilfebedürftigen Personen materiellen und geistlichen Beistand in Erfüllung des christli-

chen Gebots der Nächstenliebe und der Erklärung „Solange wir die Gelegenheit dazu haben, wollen wir ... allen Gutes tun, besonders denen, die im Glauben mit uns verwandt sind“ (Matthäus 12:33; Galater 6:10; Römer 15:26).

(2) Die Religionsgemeinschaft nimmt durch ihren Vorstand (§ 4) gerichtlich und außergerichtlich ihre Rechte, die Rechte ihrer Gliederungen und Einrichtungen sowie die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber Dritten wahr, soweit sich diese Rechte aus der Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft ergeben und die staatliche Rechtsordnung dies ermöglicht.

(3) Das gesamte Vermögen unterliegt der Bindung an die Zwecke der Religionsgemeinschaft. Die Grundsätze der Vermögensverwaltung regelt ein Gesetz.

(4) Die Religionsgemeinschaft kann mit anderen Rechtskörperschaften zusammenarbeiten, die das Werk von Jehovas Zeugen – die Verkündigung der guten Botschaft von Gottes Königreich (einschließlich des Errichtens und Erhaltens von Anbetungsstätten) – in anderen Teilen der Welt fördern. Zu diesem Zweck kann sie finanzielle Unterstützung, Leistungen und Hilfen erhalten und gewähren.

§ 3 Zweigkomitee. (1) Aufsichtführendes Organ der Religionsgemeinschaft ist das aus mindestens drei Ältesten bestehende Zweigkomitee. Das Zweigkomitee wirkt und entscheidet auf der Grundlage der geistlichen Anweisungen der Leitenden Körperschaft unter deren geistlicher Aufsicht und ist dieser und ihren Beauftragten rechenschaftspflichtig.

(2) Dem Zweigkomitee obliegt die Aufsicht über die Religionsgemeinschaft, deren Gliederungen, Einrichtungen und Vermögen.

(3) Das Zweigkomitee beschließt über die Errichtung und Auflösung von Gliederungen (§ 5 Abs. 1, §§ 6-8) und Einrichtungen (§ 5 Abs. 2, §§ 9-12a) der Religionsgemeinschaft. Das Zweigkomitee ist zuständig für die Ernennung in geistliche Ämter der Religionsgemeinschaft sowie für die Abberufung (§ 14), soweit diese nicht durch die Leitende Körperschaft oder von ihr Beauftragte erfolgt. Es hat die letzte Entscheidung in Mitgliedschaftsfragen und Fragen des Religionsrechts. Es verabschiedet Gesetze einschließlich Änderungen dieses Statuts, trifft verbindliche Einzelanweisungen, erlässt Richtlinien, Verordnungen und Verwaltungsakte und entscheidet über die Auslegung des Religionsrechts, soweit dies nicht der Leitenden Körperschaft vorbehalten ist.

(4) Bestimmungen werden, soweit rechtlich notwendig, im eigenen Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Die Glieder des Zweigkomitees werden durch die Leitende Körperschaft in ihr Amt berufen. Sie können ohne Angabe von Gründen jederzeit durch die Leitende Körperschaft abberufen werden. Die Zugehörigkeit zum Zweigkomitee wird durch eine beglaubigte Kopie der Urkunde der Leitenden Körperschaft nachgewiesen.

§ 4 Vorstand und rechtliche Vertretung. (1) Dem Vorstand obliegt die rechtliche Vertretung der Religionsgemeinschaft.

StRG 1.1

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Ältesten. Die Glieder des Vorstands werden durch das Zweigkomitee in ihr Amt berufen. Sie können ohne Angabe von Gründen jederzeit durch das Zweigkomitee abberufen werden oder auf ihr Amt verzichten.

(3) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten die Religionsgemeinschaft gemeinsam, es sei denn, der Vorstand ordnet für einzelne Geschäftsbereiche die Einzelvertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds an. Diese wird durch den Siegelabdruck neben der Unterschrift (§ 7 Abs. 1 S. 2 SiegelO) oder durch die qualifizierte elektronische Signatur des Vorstandsmitglieds nachgewiesen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte in gemeinsamer Befugnis und Verantwortung gemäß den geltenden Richtlinien oder Einzelanweisungen der Leitenden Körperschaft und des Zweigkomitees. Der Vorstand gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung.

§ 5 Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft. (1) Gliederungen der Religionsgemeinschaft sind:

- das Zweigbüro,
- die Kreise,
- die Versammlungen.

(2) Einrichtungen mit besonderen Zuständigkeiten in der Religionsgemeinschaft sind:

- der Weltweite Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland,
- der Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e.V.,
- die Stiftung Königreichswerk Jehovas Zeugen,
- die Verwaltungsämter.

(3) Daneben dienen Älteste in Erfüllung besonderer Aufgaben unter der Leitung des Zweigbüros nach den hierfür erlassenen Richtlinien.

(4) Gliederungen oder Einrichtungen existieren im Religionsrecht von Jehovas Zeugen als selbstständige oder unselbstständige Bestandteile der Religionsgemeinschaft. Religionsrechtlich selbstständige Gliederungen und Einrichtungen können Vermögensträger sein, die ihr Vermögen im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigenständig verwalten (§ 2 Abs. 1 VVGJZ). Sie handeln im Rechtsverkehr unter ihrem Namen.

(5) Religionsrechtlich selbstständige Gliederungen und Einrichtungen verfügen grundsätzlich nicht über eigene Rechtspersönlichkeit im staatlichen Recht, insbesondere nicht über eigene Körperschaftsrechte. Auch wenn sie unter eigenem Namen handeln, verpflichten sie jeweils die Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, solange und soweit sie nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des staatlichen Rechts verfügen.

(6) Soweit Vorschriften des Religionsrechts vorsehen, dass eine Gliederung oder Einrichtung auch nach staatlichem Recht über eigene Rechtsfähigkeit verfügen soll, ist diese nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts in einer von der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsform zu erlangen.

§ 6 Zweigbüro. (1) Das Zweigbüro ist als religionsrechtlich selbstständige Gliederung die Verwaltung, durch die das Zweigkomitee und der Vorstand ihre Aufgaben auf der Grundlage der von der Leitenden Körperschaft hierfür erlassenen Anweisungen erfüllen. Das ihm als Eigentum zugeordnete Vermögen sowie vereinnahmte Spenden werden von ihm verwaltet.

(2) Das Zweigbüro erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Mitglieder des Weltweiten Ordens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland.

(3) Das Verwaltungsamt „Revisionsamt Jehovas Zeugen“ überprüft jährlich für die Leitende Körperschaft die Geschäftsführung und die Verwendung der Mittel durch das Zweigbüro und andere Vermögensträger.

§ 7 Kreise. In der Regel werden mehrere Versammlungen zu einem Kreis als religionsrechtlich unselbstständige Gliederung zusammengefasst, dessen geistliche Betreuung einem Kreisaufseher obliegt.

§ 8 Versammlungen. (1) Die Versammlungen sind religionsrechtlich selbstständige Gliederungen. Das ihnen als Eigentum zugeordnete Vermögen, von ihnen vereinnahmte Spenden sowie sonstiges rechtmäßig erworbenes Vermögen werden von ihnen verwaltet.

(2) Jede Versammlung wird durch die Ältestenschaft, die aus den für die Versammlung ernannten Ältesten besteht, geleitet und vertreten.

(3) Die Versammlungen werden vom Zweigkomitee gegründet, benannt, aufgelöst oder zusammengelegt und unterliegen der Aufsicht des Zweigbüros. Sie tragen den Namen „Jehovas Zeugen, Versammlung ...“.

(4) Die Versammlungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Versammlungsordnung (VersO), die für alle Versammlungen verbindlich ist.

§ 9 Weltweiter Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland. (1) Der Weltweite Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland (im Folgenden „Orden“ genannt) ist Teil des Weltweiten Ordens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas, der von der Leitenden Körperschaft zur Durchführung ihrer religiösen Aufsicht und Leitung des gottesdienstlichen Werkes gebraucht wird. Der Orden ist eine religionsrechtlich unselbstständige Einrichtung. Der Orden untersteht der Aufsicht des Zweigkomitees.

(2) Die Sorge für die rechtlichen sowie finanziellen Belange des Ordens wird durch die hierzu bestimmten Gliederungen oder Einrichtungen als rechtlichen Trägern des Ordens gewährleistet. Die Grundlagen für das Wirken des Ordens sind niedergelegt in seiner Ordensordnung (OrdensO).

StRG 1.1

§ 10 Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e.V. (1)

Der Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e.V. ist eine religionsrechtlich selbstständige Einrichtung der Religionsgemeinschaft zur Erfüllung zugewiesener Aufgaben im Rahmen des Zwecks der Religionsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1.

(2) Zur Teilnahme am Rechtsverkehr existiert er in der Form des eingetragenen Vereins. Die Grundsätze des Handelns bestimmen sich nach der Satzung.

§ 11 Stiftung Königreichswerk Jehovas Zeugen. (1) Die Stiftung

Königreichswerk Jehovas Zeugen ist eine religionsrechtlich selbstständige Einrichtung der Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihr zugewiesener Aufgaben im Rahmen des Zwecks der Religionsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1.

(2) Zur Teilnahme am Rechtsverkehr existiert sie in der Form einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Grundsätze des Handelns bestimmen sich nach der Satzung.

§ 12 Verwaltungsämter. (1) Verwaltungsämter sind religionsrechtlich selbstständige

Einrichtungen der Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihnen zugewiesener Aufgaben im Rahmen des Zwecks der Religionsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1.

(2) Das Zweigkomitee errichtet Verwaltungsämter nach Bedarf. Die für ihr Handeln maßgeblichen Vorschriften werden mit ihrer Errichtung erlassen.

§ 12a Christliches Humanitäres Hilfswerk der Zeugen Jehovas in Deutschland.

Das Verwaltungsamt „Christliches Humanitäres Hilfswerk der Zeugen Jehovas in Deutschland“ ist eine religionsrechtlich selbstständige Einrichtung der Religionsgemeinschaft zur Erfüllung zugewiesener Aufgaben im Rahmen des Zwecks der Religionsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1.

§ 13 Eigenverantwortliches Handeln, Predigtdienst. (1) Die Zurechnung von

Handlungen zur Religionsgemeinschaft beurteilt sich nach dem Religionsrecht der Religionsgemeinschaft und ihrem Selbstverständnis.

(2) Der Religionsgemeinschaft ist die eigenverantwortliche persönliche Glaubensausübung der Mitglieder der Religionsgemeinschaft nicht zurechenbar, auch wenn sich die Zielsetzung ihrer Handlungen mit denjenigen der Religionsgemeinschaft deckt.

(3) Eigenverantwortliches nicht der Religionsgemeinschaft zurechenbares Handeln von Mitgliedern ist insbesondere der von diesen durchgeführte Predigtdienst als persönliche mit ihrem Hingabegelübde gegenüber Jehova Gott übernommene Glaubensverpflichtung und Glaubensausübung (1. Korinther 9:16; 2. Korinther 4:13; Galater 6:5), selbst wenn die Religionsgemeinschaft Infrastruktur, Ausrüstung und andere Hilfen zur Verfügung stellt.

§ 14 Grundsätze des Wirkens, geistliche Ämter. (1) Freiwilligkeit und Eigenver-

antwortlichkeit eines jeden Zeugen Jehovas sind grundlegende Prinzipien der Re-

ligionsgemeinschaft. Alle Dienste werden aus religiös motivierter Freiwilligkeit geleistet in dem Bewusstsein, dass es sich dabei um heiligen Dienst zur Ehre und Verherrlichung Gottes handelt. Von Gott in den verschiedenen Diensten gebraucht zu werden, wird von jedem Zeugen Jehovas als Auszeichnung und Vorrecht betrachtet.

(2) Die in Abs. 1 beschriebene Einstellung ist auch Grundlage für die Ausübung aller geistlichen Ämter, die von der Religionsgemeinschaft gemäß Religionsrecht verliehen werden. Geeignete Mitglieder werden in die zu besetzenden geistlichen Ämter, die auf Dauer angelegt sind, berufen. Die Ausübung des geistlichen Amtes ist ein höchstpersönliches Recht, das nicht vertretungsweise wahrgenommen werden kann.

(3) In ein geistliches Amt wird mit Ausnahme der Mitglieder des Ordens nur berufen, wer bereit und in der Lage ist, sein Amt ohne wirtschaftlichen Unterhalt oder materielle Zuwendung durch die Religionsgemeinschaft wahrzunehmen. Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisse sind der Religionsgemeinschaft für alle Dienste und die Ausübung eines geistlichen Amtes wesensfremd und ausgeschlossen. Weder aus der Leistung eines Dienstes noch aus der Ausübung eines geistlichen Amtes können Ansprüche auf Vergütungen, Unterhalt und Versorgung gegen die Religionsgemeinschaft hergeleitet werden, abgesehen von Mitgliedern des Ordens, denen die in den Regeln des Ordens vorgesehene Versorgung gewährleistet wird (§ 9 Abs. 2).

(4) Die Abberufung beendet die Amtsbefugnisse des Amtsträgers und verpflichtet ihn, alle ihm für das Amt überlassenen physischen Unterlagen zurückzugeben, digitalen Dokumente dauerhaft zu löschen, sonstige im Eigentum der Religionsgemeinschaft stehende Gegenstände zurückzugeben und auf Verlangen über seine Amtstätigkeit Auskunft zu erteilen. Dasselbe gilt bei Amtsniederlegung.

(5) Älteste sind kraft ihrer Ernennung zum Ältestenamts Seelsorger der Religionsgemeinschaft. Für die Betreuung besonderer Einrichtungen, wie zum Beispiel Gefängnisse, Krankenhäuser, Wohnheime, können Anstaltsseelsorger mit besonderem Wirkungskreis bestellt werden. Anstaltsseelsorger sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft unter Beachtung des Religionsrechts sowie des maßgeblichen staatlichen Rechts zu erfüllen.

(6) Ältesten kann die Übernahme besonderer Zuteilungen übertragen werden. Diese Zuteilungen sind nicht als eigenständiges geistliches Amt zu verstehen.

§ 15 Mitgliedschaft, vormitgliedschaftlicher Status. (1) Die Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft wird begründet durch

1. die rechtmäßige Taufe als Zeuge Jehovas und
2. die Verbundenheit mit einer Gliederung oder Einrichtung im Wirkungsbereich der Religionsgemeinschaft.

(2) Verbunden mit einer Gliederung im Wirkungsbereich der Religionsgemeinschaft ist, wer von einer Gliederung als ihr zugehörig anerkannt wird. Die Anerkennung

StRG 1.1

der Zugehörigkeit kann an den Wohnsitz im Wirkungsbereich einer Gliederung anknüpfen.

(3) Als der Religionsgemeinschaft zugehörig im Sinne eines vormitgliedschaftlichen Status werden betrachtet

1. ungetaufte Verkündiger,
2. minderjährige Kinder von Zeugen Jehovas, sofern sie sich selbst der Religionsgemeinschaft zugehörig fühlen.

Der vormitgliedschaftliche Status soll es dem Betroffenen ermöglichen, sich unter voller Anteilnahme am Versammlungsleben zu erproben und zu prüfen, ob er sich als ein christlicher Zeuge Jehovas taufen zu lassen wünscht. Er berechtigt dazu, an der Predigtstätigkeit der Zeugen Jehovas teilnehmen zu dürfen.

(4) Der Status als ungetaufter Verkündiger ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zur Taufe. Als Zeuge Jehovas kann rechtmäßig getauft werden, wer auf seinen Wunsch von den nach Religionsrecht beauftragten Ältesten zur Taufe zugelassen wurde.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft. (1) Die Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft endet durch den Tod.

(2) Die Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft endet durch den Wegzug aus dem Wirkungsbereich der Religionsgemeinschaft mit Begründung einer Verbundenheit mit einer Gliederung außerhalb des Wirkungsbereichs, außer es besteht weiterhin eine Verbundenheit mit einer Gliederung oder Einrichtung im Wirkungsbereich der Religionsgemeinschaft (§ 1 Abs. 3).

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschlussbeschluss des eingesetzten Rechtskomitees. Es gelten folgende Verfahrensgrundsätze:

1. Das Rechtskomitee entscheidet nach Durchführung eines Rechtskomiteeverfahrens auf der Grundlage der religiösen Grundsätze von Jehovas Zeugen, was eine mündlichen Verhandlung einschließt, zu der der Betroffene zu laden ist.
2. Bleibt der Betroffene zum wiederholten Mal der Verhandlung unentschuldig fern, kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.
3. Der Beschuldigte kann Beweise vorlegen und Zeugen benennen.
4. Auf Grund des seelsorgerischen Charakters des Verfahrens ist der Beistand durch andere Personen, insbesondere Rechtsanwälte, ausgeschlossen. In den vom Religionsrecht vorgesehenen Fällen können Personen als Beobachter zugelassen werden.
5. Gegen die Entscheidung des Rechtskomitees kann innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung der Entscheidung des Rechtskomitees an den Betroffenen schriftlich Berufung eingelegt werden. Darüber entscheidet ein Berufungskomitee der Religionsgemeinschaft.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch einen das Verlassen der Gemeinschaft feststellenden Beschluss des eingesetzten Komitees. Ein solcher Beschluss ist zulässig auf der Grundlage

1. einer höchstpersönlichen schriftlichen Erklärung eines Mitglieds, die Gemeinschaft verlassen zu wollen,
2. einer Austrittserklärung bei der gemäß Landesrecht vorgesehenen Behörde,
3. einer mündlichen Erklärung eines Mitglieds gegenüber zwei Mitgliedern der Religionsgemeinschaft, die Gemeinschaft verlassen zu wollen,
4. eines offenkundigen Verhaltens, das im Widerspruch zum Religionsrecht steht.

(5) Der vormitgliedschaftliche Status kann aberkannt werden, wenn der Betroffene erklärt, nicht länger ungetaufter Verkündiger sein zu wollen oder die Einstellung oder der Lebenswandel des Betroffenen nicht mehr mit den Glaubenslehren und der Glaubenspraxis von Jehovas Zeugen übereinstimmt, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wird.

§ 17 Wirkung des Austritts vor staatlichen Behörden. Der Austritt bei einer gemäß Landesrecht vorgesehenen Behörde beendet die Mitgliedschaft lediglich mit Wirkung für die staatliche Rechtsordnung.

§ 18 Wiederaufnahme. In den in § 16 Abs. 3, 4 genannten Fällen ist auf Antrag des Betroffenen eine Wiederaufnahme in die Religionsgemeinschaft möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet das eingesetzte Komitee.

§ 19 Datenschutz. Der Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung der Religionsgemeinschaft wird durch ihr eigenes Datenschutzrecht gewährleistet.

§ 20 Auflösung. Im Fall der Auflösung der Religionsgemeinschaft fällt das Vermögen an eine von der Leitenden Körperschaft zu bestimmende Rechtskörperschaft von Jehovas Zeugen.